

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

11. August 2020

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung betreffend Weiterentwicklung der Planungskriterien sowie Ergänzung der Grundsätze zur Tarifiermittlung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung betreffend Weiterentwicklung der Planungskriterien sowie Ergänzung der Grundsätze zur Tarifiermittlung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Spitalplanung ab. Die geplanten, sehr detailliert abgefassten Vorgaben zur Spitalplanung weisen einen beschränkten Mehrwert auf und beschneiden die verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung. Einen messbaren Mehrwert weisen aus unserer Sicht einzig die Möglichkeit zur Festlegung maximaler Leistungsmengen oder Bettenzahlen, das Verbot unsachgemässer ökonomischer Anreizsysteme zur Mengenausweitung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder zur Umgehung der Aufnahmepflicht gemäss Art. 41a KVG und die bundesrechtliche Festlegung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Auflagen in Leistungsaufträgen auf.

Sollte den Versichererverbänden künftig ein Beschwerderecht gegen kantonale Entscheide betreffend die Spital- und Pflegeheimlisten eingeräumt werden (vgl. KVG-Revision: Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1), wäre dies mitunter aufgrund der detaillierten Planungskriterien mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die kantonale Planungsautonomie und -sicherheit sowie auf die Spitäler und Pflegeheime verbunden. Kritisch beurteilen wir überdies, dass die Vorlage keine Vorschriften betreffend die Vereinheitlichung der Leistungsgruppensystematik in den drei Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation vorsieht. Als problematisch erachten wir zudem, dass im Rahmen der interkantonalen Koordination der Spitalplanungen künftig das Wirtschaftlichkeits- und Qualitätspotenzial einer interkantonalen Spitalplanung beurteilt werden soll. Diese in den Erläuterungen nicht näher umschriebene Vorgabe geht weit über die in Art. 39 Abs. 2 KVG vorgesehene Pflicht der Kantone zur Koordination ihrer Spitalplanungen hinaus. Ferner sollte die Vorlage vollumfänglich auf die KVG-Revision zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestimmt werden.

Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Tarifiermittlungsgrundsätze, wonach der Benchmark für die Berechnung für Vergütungen an die Spitäler auf das 25. Perzentil festgesetzt werden soll, lehnen wir ab. Für die geplante Neuregelung fehlt es an einer entsprechenden verfas-

sungsmässigen Kompetenz des Bundes. Ausserdem lässt sich diese Vorgabe nicht mit dem Verhandlungsprimat vereinbaren. Vielmehr sind die Prüfung, die Genehmigung und nötigenfalls die Festsetzung der Tarife von Gesetzes wegen kantonale Aufgaben. Das Festlegen des Benchmarks beim 25. Perzentil führt im Ergebnis dazu, dass die Spitalversorgung künftig nahezu ausschliesslich über das Kriterium der Kosten gesteuert würde. Dies würde selbst den effizient arbeitenden Spitälern eine kostendeckende Erbringung von Leistungen sowie die Vornahme von notwendigen betrieblichen Investitionen früher oder später weitgehend verunmöglichen. Ferner befürchten wir einen Abbau in der Behandlungsqualität zulasten der Bevölkerung. Der hohe Stellenwert einer bedarfsgerechten, adäquaten Gesundheitsversorgung zeigt sich aktuell im Rahmen der Corona-Pandemie in eindrücklicher Weise. Überdies resultierten für die Spitäler aufgrund des Ausbaus der erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie infolge des zeitweiligen Verbots, Wahleingriffe durchzuführen, erhebliche finanzielle Einbussen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansetzung eines derart niedrigen Benchmarks nicht angezeigt.

Im Übrigen schliessen wir uns den in der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 25. Juni 2020 gestellten Anträgen an.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Antwortformular